

ZBB 1999, 103

BGB § 315; PAngV §§ 3, 4; AGB-SpK Nr. 17

Entgeltanspruch für die Benachrichtigung bei Lastschriftrückgaben

AG Haßfurt, Urt. v. 12.11.1998 – 1 C 452/98 (rechtskräftig), WM 1999, 271

Leitsatz:

Die Benachrichtigung des Kontoinhabers sowie die Benachrichtigung des Gläubigers der Lastschrift bei Rückgabe einer Lastschrift stellen eine Sonderleistung der Sparkasse dar, die nicht mit den sonstigen Kontoführungsgebühren abgegolten ist. Die Berechtigung, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen, besteht auch dann, wenn dieses Entgelt nicht ausdrücklich im Preisverzeichnis genannt ist.